

Dr. Lajos TÓTH
Adjunkt an der Universität
"József Attila" in Szeged,
Fakultät für Staats- und
Rechtswissenschaft
/Szeged, Ungarn/

ÜBER DIE JURIDISCHE WIEDERSPIEGELUNG DER INTERESSEN-
VERHÄLTNISSE DER MITGLIEDER IN LANDWIRTSCHAFTLICHEN
PRODUKTIONSGENOSSENSCHAFTEN

In der sich mit landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften befassenden Fachliteratur kann jener Standpunkt als allgemeiner betrachtet werden, laut welchem der Interessenschutz der Mitglieder, bzw. deren Interessenvertretung dem Wesen der Genossenschaft, mit anderen Worten, dem gesellschaftlichen, organisatorischen Charakter der Genossenschaft entspringt. Ich bin der Meinung, dass die Vertreter der befreundeten sozialistischen Länder mit dieser Ansicht einverstanden sind, obwohl die gesellschaftlichen organisatorischen Funktionen der Genossenschaften in den einzelnen Ländern unterschiedlich beurteilt werden und demzufolge sich die Interessenverhältnisse in den Rechtsgebungen der einzelnen Länder auf verschiedene Weise widerspiegeln. Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wurden in sämtlichen sozialistischen Ländern deshalb gegründet, damit die einst vereinzelt tätigen Produzenten im Rahmen der Genossenschaften sich an der gesellschaftlichen Arbeitsteilung und Verteilung der produzierten Güter beteiligen, mit Hilfe der kollektiven Kraft ihre persönlichen und Gruppeninteressen bewahren. Die Interessenvertretung bzw. der Interessenschutz

ist demgemäss grundlegenderweise und in erster Linie Aufgabe der durch sie errichteten Genossenschaften. Nachdem ich diese These als Ausgangspunkt und gleichzeitig auch als Determination der nachfolgenden Schlussfolgerungen betrachte, möchte ich aus diesem Aspekt einige prinzipielle Probleme und auch meine diesbezügliche Meinung vortragen.

1. Im ungarischen Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist die eindeutige Formulierung unseres Ausgangspunktes nicht vorhanden. Sowohl die den Begriff der Genossenschaft, als auch die, die Genossenschaftsziele behandelnde Bestimmungen weisen nur indirekt darauf hin. Gemäss 3.§, Absatz /1/ des Gesetzes ist "... die Produktionsgenossenschaft.... ein sozialistischer landwirtschaftlicher Grossbetrieb, welcher einen Teil der sozialistischen Gesellschaftsordnung bildet und - in harmonischem Zusammenhang mit den Interessen der Volkswirtschaft und den Gesellschaftszielen; die gesellschaftliche Einheit der Mitgliedschaft verwirklicht, so auch deren sozialistische Erziehung." In dem die Ziele betreffenden 4.§ /1/ sind bereits mehrere konkrete Aufgaben angeführt, deren Realisierung auch Interesse der Mitgliedschaft ist, diese Aufgaben beziehen sich jedoch nicht nur auf die Genossenschaften; sondern sind für sämtliche sozialistische Wirtschaftsorgane gültig, d.h. auch für staatliche Unternehmen. Das allgemeine Genossenschaftsgesetz enthält demgegenüber hinsichtlich der Begriffsbestimmung und der Zielsetzungen bereits wesentlich konkretere Regelungen: "... die Genossenschaft... ist eine unternehmensförmige Wirtschaft und gesellschaftliche Tätigkeit durchführende Kollektive." Bei dem Ziel der Genossenschaft wird jedoch eindeutig ein Unterschied zwischen wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Ziel getroffen.

"Das gesellschaftliche Ziel der Genossenschaft dient der Entwicklung der sozialistischen Lebensform und Denkart der Mitglieder, weiterhin den Interessen der Mitglieder." /Eigene Auslese von L.T./ Mit Rücksicht darauf, dass diese Bestimmungen der Genossenschaftsgesetze deklarative Bestimmungen mit grundlegender Bedeutung für die weitere Regelungen sind, halte ich die entsprechende Übernahme der Bestimmungen des allgemeinen Genossenschaftsgesetzes de lege ferenda auch in das die landwirtschaftlichen Genossenschaften betreffende Gesetz für notwendig. Das Problem kann meiner Ansicht nach nicht einfacherweise laut dem in der Rechtsanwendung üblichem Prinzip erledigt werden, demgemäss mangels einer speziellen Regelung die allgemeine Regeln heranzuziehen sind.

2. Weiterhin erachte ich das nächste Problem für ein äusserst aufregendes und in der Justizliteratur noch nicht ausgearbeitetes Problem und zwar was für Interessen hat eine Genossenschaft zu dienen? Diese Frage können wir jedoch erst nach einer Analysierung und Erschliessung der Struktur der Interessenverhältnisse der Mitglieder in Produktionsgenossenschaften beantworten.

Professor László Nagy befasste sich in seinem, die Diskussion einleitenden Vortrag eingehend mit der Struktur der Interessen; mit seinem Standpunkte bin ich vollständig einverstanden. Zwecks Begründung meiner nachfolgenden Erörterung möchte ich jedoch seine Aufteilung in ein-zwei Beziehungen ergänzen. Wenn wir die Interessenverhältnisse der Mitglieder ihrer Erscheinungsform, oder ihren Knotenpunkten gemäss gruppieren, so können wir tatsächlich vier Ebenen unterscheiden: persönliche - innerhalb der Genossenschaft Gruppen /mezo/ - genossenschaftliche Kollektiv- und Gesamtgenossenschaftliche Interessenverhältnisse /Zweigverhältnisse/.

Ich erachte es jedoch für notwendig, diese Gruppierung auch nach anderen differencia specika zu durchführen. Nachdem die Interessenverhältnisse objektive Kategorien darstellen, kann deren Aufteilung auch ihrer Geltung nach wesentlich sein, das heisst, ob sich diese in dem gültigen Recht widerspiegeln oder nicht. So kann man über durch das Recht bereits anerkannte oder beschränkte /also geregelte/ und über durch das Recht noch nicht anerkannte /also ungergelte/ Interessenverhältnisse sprechen. /Unter Recht verstehe ich eine Regelung höchster Instanz und auch die Entscheidungen der Korporation/. Meiner Ansicht nach kann man nämlich auf Grund dieser Aufteilung die Begriffe Interessenschutz, die allgemeine Interessenvertretung und die rechtliche Vertretung der Interessen unterscheiden. Die durch das Recht bereits anerkannten Interessenverhältnisse erscheinen als geregelte gesellschaftliche Verhältnisse, Rechte und Verpflichtungen in ihrer Gesamtheit. Wenn Rechte und Verpflichtungen auch in Wirklichkeit in Erfüllung gehen, so entsteht auch kein Interessenkonflikt, demgemäss hat die Genossenschaft im Bereiche der Interessenverhältnisse keine Aufgabe zu verrichten. Falls diese Bedingungen jedoch nicht erfüllt werden, so entsteht eine Interessenverletzung, es bedarf also eines Interessenschutzes der Mitglieder.

Falls es sich aber um durch das Recht noch nicht anerkannte /ungergelte/, oder eben durch das Recht eingeschränkte Interessenverhältnisse handelt. so ist es Pflicht der Genossenschaft die allgemeine Interessenvertretung zu verrichten. Diese Begriffsverwendung entspricht - meiner Ansicht nach - auch der grammatischen Auslegung besser, denn schützen kann man in der Regel nur das, was bereits existiert, gegeben ist. /Oder es existiert nicht, das Mitglied der Produktionsgenossenschaft glaubt jedoch, dass dies existiert/. Zu vertreten

sind jedoch nur solche Interessen, welche durch das Recht noch nicht anerkannt hat und falls diese effektive Interessen sind so ist es Aufgabe des Organs der Interessenvertretung, die Anerkennung zu erstreiten, deren Erhöhung zum Niveau der Rechte,- selbstverständlich mit Rücksicht auf die höheren Interessenverhältnisse.

Es folgt also auch aus dieser Aufteilung der Interessenverhältnisse, dass die Genossenschaft im Bereiche der Interessenverhältnisse eine zweifache Funktion zu bekleiden hat: einestheils die Funktion des Interessenschutzes und andertheils die Funktion der allgemeinen Interessenvertretung.

Die Rechtsvertretung der Mitgliedschaftsinteressen ist von beiden Begriffen zu trennen. Sowohl der Interessenschutz, als auch die allgemeine Interessenvertretung kann in der Form der Rechtsvertretung erscheinen. Dies ist jedoch meiner Ansicht nach bereits ein Begriff des Verfahrensrechts und dies hat in erster Linie in den Rechtsstreiten der Mitglieder bzw. in externen Rechtsstreitigkeiten des Genossenschaftsmitglieds wesentliche Bedeutung. /Ich halte es für möglich, dass die Inanspruchnahme der Rechtsvertretung auch ausserhalb von Rechtsstreiten erfolgen kann/.

Die Gruppierung der Interessenverhältnisse erachte ich in dem Sinne für wesentlich, aus welchen Hintergrund- rechtsverhältnissen diese entstehen. Es ist nämlich allbekannt, dass bei einem Genossenschaftsmitglied zahllose Interessen entstehen können. De lege ferenda kann jene Feststellung wichtig sein, welchen Gesellschaftszielen die Genossenschaft dienen soll, bzw. ob es überhaupt Aufgabe der Genossenschaft ist den Schutz und die allgemeine Vertretung sämtlicher Interessen zu versehen.

Die Interessenverhältnisse eines Genossenschaftsmitglieds können einestils und zunächst aus dem Genossenschaftsstatus, d.h. aus den Rechtsverhältnissen der Genossenschaft, andern- teils aus den Verhältnissen der Staatsbürgerschaft und Staats- verwaltung, aus Verhältnissen des Familienrechts usw. entste- hen. Letztere umfassen ausserordentlich viele und komplizier- te Interessenverhältnisse. Von alldiesen können für das Ge- nossenschaftsrecht nur jene relevant sein, welche auf irgend- welche Weise mit den aus dem genossenschaftlichen Verhältnis entspringenden Interessen in engem Zusammenhang stehen, d.h. dass die persönlichen Interessen des Genossenschaftsmitglieds gleichzeitig auch mit den Mezointeressen oder den Interessen der ganzen Kollektive verbunden sind. Es liegt z.B. im Interes- se des Genossenschaftsmitglieds, in seinem persönlichen und aus dem Saatsbürgerverhältnis stammenden Interesse, dass die Fachverwaltungsorgane des Ortsvorstandes seine Angelegenhei- ten frei von jeglicher Bürokratie erledigen, wobei es gleich- zeitig auch grundlegendes Interesse der genossenschaftlichen Kollektive ist, dass das Mitglied zwecks Erledigung seiner Angelegenheiten möglichst wenig Zeit fern von seinem Arbeits- ort verbringe.

Die Interessenverhältnisse eines Genossenschaftsmitglieds können wir demgemäss - ihrem Entstehen nach - in drei Gruppen einteilen:

- entstehend aus dem Genossenschaftsverhältnis,
- nicht aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehend, mit diesem jedoch auf Mezo- oder Makroebene eng ver- bundenen Verhältnisse, und schliesslich
- aus dem Genossenschaftsverhältnis stammende und den Genossenschaftsinteressen nicht angeschlossene Interes- senverhältnisse.

Diese etwas starr erscheinende Trennung der miteinander eng verbundenen Interessenverhältnisse halte ich darum für notwendig, damit wir klarer beurteilen können, was eigentlich Pflicht der Genossenschaft ist im Gebiete des Interessenschutzes und das durch die derzeitig noch gültigen Rechtsregeln nicht berücksichtigt wird.

Meiner Beurteilung nach ist der Dienst der Mitgliedsinteressen im Rahmen der ersten zwei Gruppen, d.h. der Interessenschutz bzw. die Vertretung der Mitglieder Aufgabe der Genossenschaft, während zu dem Schutz bzw. zur Vertretung der zur dritten Gruppe gehörenden Interessen die Genossenschaft auf Grund einer eigenen Entscheidung Hilfe leisten kann. Z.B. die Einführung der Rechtshilfe, Möglichkeit der Rechtsvertretung, usw.

3. Ich bin der Ansicht, dass die vorangehende Ergänzung uns zur Ausarbeitung eines organisativen Systems des Interessenschutzes und der Interessenvertretung näher bringt. Ohne dass ich Zeitmangels wegen meine Vorschläge eingehend erörtern würde, könnten meiner Ansicht nach im "Dienste" des Interessenschutzes der Genossenschaftsmitglieder nachfolgende Genossenschaftsorgane eine Rolle bekleiden:

- a/ in den unsererseits in den Kreis der allgemeinen Interessenvertretung eingereichten Verhältnisse /d.h. durch das Recht noch nicht anerkannte oder beschränkte Verhältnisse/ sämtliche Korporationsorgane die gewählt sind, in erster Linie /oder mit anderen Worten in erster Instanz/ die Arbeitsortkollektiven. Die gültige Rechtsregelung der Arbeitsortkollektive - Vorstand - Delegiertenversammlung - Generalversammlung schafft in deren Hierarchie die Voraussetzungen wobei diese Organe - meiner Ansicht nach - diese Funktion entsprechenderweise auch verrichten.

b/ Im Gebiete des einen Schutz erfordernden Interessen hat unser gültiges Recht - meiner Ansicht nach - erst die ersten Schritte zurückgelegt. Wenn nämlich die Interessenverletzung als Rechtsstreit der Mitgliedschaft betrachtet wird, so kann das Genossenschaftsmitglied die in den Rechtsregeln angeführten Rechtsbehelfsfora /Schiedskommission der Genossenschaft - zuständiges Gericht/ in Anspruch nehmen. Mit der Organisierung der in den jüngsten Jahren gebildeten Rechtsbehelfe unterstützen die Produktionsgenossenschaften diese Bestrebung.

Innerhalb der Genossenschaft können jedoch auch derartige Interessenverletzungen entstehen, deren Schlichtung im System der Rechtsstreite der Mitgliedschaft nicht erfolgen kann und demzufolge gibt es kein solches Genossenschaftsorgan, welches den Interessenschutz in solchen Fällen versehen könnte. Z.B.: die Rechtsregeln verpflichten die Produktionsgenossenschaft, zur Arbeit der Mitglieder die sanitären Bedingungen zu schaffen, trotzdem wird für die Pflanzenbaubrigade auf den Feldern keine sanitäre Einrichtung errichtet, sie erhalten keine Möglichkeit zum Händewaschen, kein entsprechendes Trinkwasser, usw.

Im Einverständnis mit Professor László Nagy erscheint es mir so, dass in solchen Fällen die Arbeitsortkollektive /oder deren Leiter/ mit dem Befugnis des Interessenschutzes auszustatten wären. Falls sich jedoch das Befugnis der Arbeitsortkollektive in dieser - ansonsten nur zu bejahenden - Richtung entfaltet, dass diese in - die Mitglieder betreffenden Angelegen-

heiten /Prämium, Belohnung, Urlaub, Erholung, usw./ Entscheidungsbefugnis erhalten, so stellt sich die Frage, welches Organ hat bei Entscheidungen der Arbeitsortkollektive entstehenden Interessenverletzungen den Interessenschutz zu verrichten? Beispielsweise: die Kollektive verrichtete die Verteilung der Zuweisungen in Erholungsheime und dies verletzt die berechtigten Interessen von 5 in Minderheit verbliebenen Frauen mit Kindern. Meiner Ansicht nach wäre es zu erwägen, dass das Befugnis des Kontrollkomitees der Produktionsgenossenschaft so zu erweitern wäre, dass die durch die Korporationsorgane gefassten und die berechtigten Interessen der Minoritäten der Kollektive verletzenden Entscheidungen ihrerseits mit dem Befugnis des Interessenschutzes beanstandet werden können, dass mindestens die Gelegenheit wiederholt geprüft wird, oder eventuell einem Korporationsorgan höherer Instanz vorgelegt wird. Auch das würde ich nicht für unrichtig halten, wenn das Gesetz für Produktionsgenossenschaften der Organisierung eines Interessenschutzkomitees in den Produktionsgenossenschaften zustimmen würde. Zur Ausübung der im Gesetz festgelegten Befugnisse könnten die Genossenschaften in den Statuten nach Belieben den Kontrollausschuss oder im Bedarfsfalle das organisierte Interessenschutzkomitee beauftragen. Ich betone, dass in diesen Berechtigungen es nicht notwendig ist die Komitees mit Entscheidungsrecht auszustatten, aber umsomehr mit dem Befugnis "aufzutreten" und "Massnahmen zu treffen", um eine Stellungnahme oder Entscheidung des höheren Korporationsorgans herbeizuführen.

c/ Der Interessenschutz oder die Interessenvertretung von aus dem Genossenschaftsverhältnis oder aus anderen Verhältnissen entstehenden, aber mit den Genossenschaftsinteressen eng verbundenen Interessen kann manchmal die Kräfte der gegebenen Genossenschaftsorgane überschreiten. In solchen Fällen halte ich die Mitwirkung von gesellschaftlichen Interessenvertretungsorganen für notwendig. Das in unserer Heimat entwickelte TOT-Modell erachte ich als zweckentsprechend, aber de lege ferenda ist eine weitere Präzisierung der Befugnisse erforderlich.

4. Abschliessend gestatten Sie mir, dass ich die juristische Regelung der Mitgliedschaftsinteressen und Verhältnisse, der Rahmen der demokratischen Rechte in Produktionsgenossenschaften und deren engen Zusammenhang im Mechanismus der internen Organe betone. Ich bin fest überzeugt davon, dass man von einer demokratischen Leitung nur bei solchen Genossenschaften sprechen kann, wo die Interessen der Mitgliedschaft vor den Leitorganen frei an der Oberfläche erscheinen, auf den entsprechenden Ebenen der Interessenstruktur ganz offen zusammenstossen und letzten Endes beruhigenderweise, auch für die Minderheit in akzeptabler Form gelöst werden.

Schon wegen diesem Zusammenhang halte ich es nicht für möglich, dass wir zum Interessenschutz und zur Vertretung der Mitgliedschaftsinteressen eine besondere, von den Organen der Produktionsgenossenschaften abgesonderte Organisation für Interessenschutz /eventuell nach dem Muster der Gewerkechaf-ten/ in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften organisieren.-